



Telefon: 07222 381-2300
Fax: 07222 381-2398
E-Mail: amt23@landkreis-rastatt.de
Datum: 10. Mai 2021
Aktenzeichen 2.3/504.06 I

Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen

Das Gesundheitsamt des Landkreises Rastatt erlässt auf Grundlage des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b, Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 IfSG folgende

Bekanntmachung

Im Landkreis Rastatt wird der Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten (05.05.2021: 144,3; 06.05.2021: 134,4; 07.05.2021: 134,2 08.05.2021: 127,5; 10.05.2021: 126,6). Maßgeblich ist der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert.

Hinweise:

Die Rechtswirkung tritt am **12. Mai 2021** ein. Wir weisen darauf hin, dass die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr im Inzidenzbereich zwischen 100 und 150 für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum („Click & Meet“) unter den Voraussetzungen erlaubt ist, dass

- die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² Verkaufsfläche,
- Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen Corona-Schnelltest nachweisen; kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden, und
- die relevanten Kontaktdaten des Kunden erhoben werden.

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

Wir verweisen hierzu auf das folgende Schaubild: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210423_Auf_einen_Blick_mit_Bundesregelungen_V2.pdf

Wir verweisen zudem auf die am 9. Mai 2021 in Kraft getretene **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung**. Menschen, die gegen Covid-19 geimpft oder von einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus genesen sind, erhalten bestimmte Erleichterungen. Bei bestimmten Ausnahmen von den Corona-Schutzmaßnahmen, bei denen ein negativer Test Voraussetzung ist, werden Geimpfte und Genesene mit negativ Getesteten gleichgestellt werden. Damit müssen sie kein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen, um zum Beispiel zum Friseur oder in Geschäfte zu gehen.

Rastatt, den 10. Mai 2021

gez.
Biehl
Dezernatsleitung